

Zu den

Bürger-Convents-Behandlungen

vom 11. December 1846.



Zum Antrage des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft heute wiederum versammelt, um sich mit derselben über folgende Gegenstände zu berathen und zu vereinbaren.

A. Postconvention mit Hannover.

Indem der Senat einen, ihm von der am 13. März d. J. dieses Gegenstandes halber niedergesetzten beratenden Deputation eingereichten Bericht der Ehrliebenden Bürgerschaft beikommend zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mittheilt, macht er zugleich aufmerksam darauf, daß es zur Geltendmachung der unserem Staate durch die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika erwachsenden Vortheile unumgänglich nöthig erscheint, die erforderlichen Vorarbeiten dahin zu treffen, daß bei Ankunft des ersten, Mitte März nächsten Jahres erwarteten Amerikanischen Dampfschiffes der dadurch herbeigeführte neue Postdienst vollständig organisirt vorgefunden werde.

Anlage I mit
Unteranlage a.

Unter der Voraussetzung, daß über die in diesem Berichte enthaltenen Vorschläge ein Einverständnis erfolge, ist der Senat nicht abgeneigt, einer niederzusetzenden gemeinschaftlichen Deputation auch eine weitere und nähere Beaufsichtigung des gedachten neuen Postverkehrs zwischen Bremischen Plätzen, also zwischen Bremen, Vegesack und Bremerhaven, einschließlich der auf diesen Plätzen seewärts ankommenden und dergestalt von denselben abgehenden Correspondenz, zu dem Zwecke anzuvertrauen, um über dessen Fortgang, etwaige Mängel und deren Abhülfe von Zeit zu Zeit berichten zu können.

Durch das vorsitzende Mitglied dieser Deputation würden derselben auch die Instruktionen wie die Abrechnungen der neuen Postbeamten zur Prüfung ihrer Ueber-

ein-

einstimmung mit den über diese Postverhältnisse von Rath und Bürgerschaft getroffenen Vereinbarungen mitzutheilen sein.

Alles, was über die Postverhältnisse mit auswärtigen Staaten zu verhandeln ist, so wie die Ernennung des Postpersonals, würde übrigens selbstredend auch hinsichtlich dieser Erweiterung unsers Postwesens dem Senate und seinen Behörden vorbehalten bleiben.

Da sich auch das Bedürfnis dieses neuen Postdienstes im Voraus nicht hinreichend ermessen läßt, und das Eintreten der Amerikanischen Dampfschiffahrts-Post eilige Maassnahmen erforderlich machen könnte, so giebt der Senat anheim, die zu desfalliger erster Einrichtung erforderlichen einstweiligen Maassregeln, demnächstiger ordnungsmässiger Regulirung vorbehaltlich, der niederzusehenden Deputation vertrauensvoll zu überlassen.

B. Vorläufiger Bericht der Finanzdeputation, die Anschaffung von Geldmitteln zu außerordentlichen Verwendungen betreffend.

Anlage II.

Der Senat sieht auch über den Inhalt dieses hierbei erfolgenden Berichts der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die im heutigen Convente zur Berathung verstellten Gegenstände geben Einer Eöblichen Bürgerschaft die Veranlassung zu der folgenden Erwiederung:

A. Postconvention mit Hannover.

Eine Eöbliche Bürgerschaft, welche den Bericht der Deputation dankend entgegengenommen hat, setzt ihre Erklärung über diesen Gegenstand für heute aus.

B. Vorläufiger Bericht der Finanzdeputation, die Anschaffung von Geldmitteln zu außerordentlichen Verwendungen betreffend.

Eine Eöbliche Bürgerschaft, die sich der Finanzdeputation für ihren heutigen Bericht verbunden achtet, erklärt sich mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden.

Sie kann aber auch schon jetzt, bei den bedeutenden Verwendungen, die unserem Staate annoch bevorstehen werden, nicht umhin, sämtliche administrirende Behörden aufs dringendste zu ersuchen, in ihre Special-Budgets des kommenden Jahres keine Ausgaben aufzunehmen, die nicht von der äußersten Nothwendigkeit geboten werden.

Anlage I.
mit Unter-Anlage a.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t
der
im Convent vom 13. März d. J.
wegen einiger Posteinrichtungen
niedergesetzten Deputation.

In Folge der unter dem 28. Februar d. J. mit der Krone Hannover über beiderseitige Postverhältnisse geschlossenen Uebereinkunft ist im Convent vom 13. März d. J. zur Berathung der deshalb zu treffenden Einschiedungen eine gemeinsame Deputation niedergesetzt und sind dabei namentlich folgende Gegenstände bezeichnet:

- a) die Errichtung eines Postlocals zu Bremerhaven;
- b) die Sorge für Errichtung eines Postbüreaus zu Vegesack;
- c) die Gehaltsbestimmung für das erforderliche Dienstpersonal;
- d) ob und welche gesetzliche Bestimmungen über Beförderung und Ablieferung der sogenannten Seebriefe zu treffen seien? —

Die Deputation erlaubt sich, das Resultat ihrer Berathungen in Folgendem vorzulegen:

a) Errichtung eines Postlocals in Bremerhaven.

In dieser Hinsicht muß sie zuvörderst in Erinnerung bringen, daß in jener Convention Bremen die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Baulichkeiten gegen eine von Hannover für deren Mitgebrauch zu leistende Miethe übernommen hat. Das Local würde hiernach aus zwei unter Einem Dache vereinigten Häusern bestehen müssen, deren jedes außer einem Postcomtoir eine Wohnung für die resp. Hannoverschen und Bremischen Beamten, und außerdem für die etwa erforderlichen Unterbedienten, wenigstens für die ihnen beizugebenden Secretaire, enthalten müßte.

Als der zweckmäßigste Platz zu diesem Gebäude dürfte sich die der See ste zunächst gelegene Ecke diesseits des Amtshauses am Hafen empfehlen, wo ein dem Bedürfniß entsprechender Raum, selbst die künftig etwa erforderlichen Erweiterungen mit in Anschlag gebracht, disponibel ist. In Betreff des Kostenanschlages und Risses muß die Deputation sich das Nähere vorbehalten, da das ihr darüber bis jetzt Zugewommene zu einem bestimmten definitiven Antrage ihr ungenügend scheint.

b) Postbüreau in Vegesack.

Das gegenwärtige Bedürfniß beschränkt sich im Grunde auf die Correspondenz nach und von Vegesack, und wenn die Deputation es gleich zu besserer Deckung der

Kosten für zuträglich hält, daß damit ein regelmäßiger Personentransport, etwa einmal täglich in beiden Richtungen, verbunden werde, so wird sich das doch, wie sie zuversichtlich hofft, leicht auf dem Wege des Contracts mit Privatpersonen machen lassen, für die Briefbeförderung aber und was damit zusammenhängt, sich wohl der erforderliche Raum in der Wohnung des anzustellenden Beamten finden, oder doch jedenfalls für's Erste mit einem gemietheten Local auszureichen sein. Sollte sich demnächst das Bedürfnis eines eigenen dem Staat gehörigen Locals herausstellen, so wird es dann immer noch Zeit sein, darauf zurückzukommen.

c) Gehaltsbestimmungen für das erforderliche Postdienst-
Personal.

Ein festes Gehalt für den in Bremerhaven anzustellenden Beamten magt die Deputation noch nicht vorzuschlagen, weil weder sein Wirkungskreis schon jetzt zu übersehen ist, noch das Maaß von Bildung und Geschäftskunde, welche ein so gestellter Beamter bei völlig geregelten Verhältnissen besitzen muß, mit einiger Sicherheit zum Voraus beurtheilt werden mag. Klar scheint es ihr aber, — und ein Blick in die Convention mit Hannover wird es bestätigen — daß für den Anfang und die erste Einrichtung ein mit dem Postbetriebe vollkommen vertrauter Beamter unerlässlich ist, der, zumal wenn er temporär seinem gewöhnlichen Wirkungskreise entzogen werden sollte, eine außerordentliche Remuneration wird ansprechen dürfen. Eine bestimmte Summe dafür in Vorschlag zu bringen, getraut die Deputation sich nicht, da es selbstredend die Ansprüche der dazu ersenen Beamten unnütz steigern oder sie unter Umständen wegen der Annahme von vorn herein bedenklich machen würde. Doch glaubt sie, um irgend einen Anhaltspunkt zu geben, bemerken zu müssen, daß das künftige ordentliche Gehalt der Beamten nach den über ähnliche einen geeigneten Maaßstab abgebende Verhältnisse von ihr eingezogenen Erkundigungen wohl nicht unter 800 bis 1000 fl nebst der Amtswohnung zu stellen sein dürfte. Daß auch der ihm beizugebende Secretair, der ja in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen seinen Vorgesetzten augenblicklich zu vertreten hat, ein tüchtiger geschäftserfahrener Mann sein muß, ist der Deputation nicht zweifelhaft und glaubt sie daher für diesen nebst freier Wohnung im Postlocal ein Fixum von mindestens 4 bis 500 fl vorschlagen zu müssen.

Bei dem Begeßacker Beamten dagegen, der dem Postgeschäfte nur einen Theil seiner Zeit zu widmen braucht, dürften 2 bis höchstens 300 fl , vielleicht mit Inbegriff des Locals, wohl ausreichen.

Der Transport der Briefe (soweit er nicht mittelst der Dampfschiffe geschähe, welche zur unentgeltlichen Mitnahme der Briefbeutel verpflichtet wären) und der mit derselben Gelegenheit zu befördernden Passagiere wäre contractmäßig von hiesigen oder Begeßacker Einwohnern zu besorgen.

In wie weit die Kosten der beiden Büreaus in Bremerhaven und Begeßack durch die unserm gesammten Postwesen daraus erwachsenden Vortheile gedeckt würden, läßt sich natürlich nicht zum Voraus, auch nur annähernd, berechnen. Inzwischen darf wohl die Voraussetzung ausgesprochen werden, daß mit der Errichtung regelmäßiger Postanstalten

Postanstalten für diese beiden Ortschaften jede gewerbliche Briefbeförderung nach und von denselben durch Privatpersonen als unverträglich mit dem dem Staate zustehenden Postregal aufhören und das Ganze sich in den Händen der Postanstalt concentriren muß. Das Porto für einen einfachen Brief zwischen Bremen und Bremerhaven wäre etwa auf 4 Grote, das zwischen Bremen und Vegesack auf 2 Grote festzusetzen, und zwar ohne daß außerdem noch etwas als Bestellgeld zu entrichten ist.

d) Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Seebriefe.
(Schiffsbriefe.)

Was diesen der Deputation mit zur Verathung verstellten Gegenstand anlangt, so ist das Bedürfniß, auch denjenigen Theil der überseeischen Correspondenz, welcher bisher ganz als Privatsache behandelt wurde, ebenfalls mit der Postanstalt in einen regelmäßigen Zusammenhang zu bringen und damit dem Publikum für eine schnelle und zuverlässige Collection und Distribution, so wie für die Beförderung selbst, eine Gewähr zu geben, die auf dem bisherigen Wege auch bei dem gefälligsten Entgegenkommen von Seiten der Rheder, Schiffscapitäne u. s. w. unmöglich zu erreichen ist, schon lange empfunden, und die Verbindung des Stadtpostamts mit dem Bureau in Bremerhaven wird die Sache wesentlich erleichtern.

Die Deputation glaubt somit die Frage, ob eine solche Beziehung der Staatspostanstalt zur kaufmännischen Schifffahrt, wie sie auch in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Hamburg u. s. w. besteht, an sich selbst wünschenswerth sei, nur bejahen zu können. In der Anlage hat sie daher einen Versuch zu den desfallsigen Unter-Anl. a. gesetzlichen Bestimmungen gemacht, den sie nebst ihren übrigen Vorschlägen zu nachsichtsvoller Prüfung anheimgiebt.

Unter: Anlage a. zu I.

Gesetzliche Bestimmungen in Ansehung der Schiffsbriefe.

§. 1.

Alle hieselbst mit Schiffsgelegenheit ankommende Briefe und Briefpakete, sie mögen nun für Bremen oder auswärtige Plätze bestimmt sein, müssen, mit Ausnahme der im §. 5. näher bezeichneten, unter den im §. 9. angegebenen Bestimmungen an das hiesige Stadtpostamt zur Distribution oder zur Weiterbeförderung abgeliefert werden.

§. 2.

Auch die von hier nach überseeischen Plätzen in gleicher Weise abzusendenden Briefe und Pakete nimmt das gedachte Postamt an und sorgt für deren Beförderung.

§. 3.

Hinsichtlich der seewärts von Vegesack oder Bremerhaven abgehenden und dort ankommenden Briefe gilt hinsichtlich des Colligirens und Distribuirens dasselbe von den dortigen Postanstalten.

§. 4.

Alle von Bremen, Vegesack und Bremerhaven so wie alle Bremische von der Weser abgehende, als in Ladung liegend angekündigte, Schiffe sind zur Mitnahme der ihnen von gedachten Postbehörden übergebenen Briefe und Pakete verpflichtet.

§. 5.

Diejenigen ankommenden Briefe, welche an den Eigenthümer des Schiffs, den dirigirenden Rheder, den Schiffscorrespondenten oder die Ladungsempfänger gerichtet und dem Schiffer zu persönlicher Bestellung anvertraut sind, kann derselbe direct an diese Personen abliefern.

§. 6.

Hinsichtlich der Distribution der angekommenen Schiffsbriefe, namentlich der Beschleunigung ihres Ausbringens, wird in derselben Weise wie bei den mit der Post angekommenen verfahren.

§. 7.

Die Absendung der nach §. 2. den Bremischen Postbehörden überlieferten Briefe und Pakete geschieht mit der ersten vorkommenden directen oder den Bestimmungsort

(102^e)

wahrscheinlich

wahrscheinlich am schnellsten erreichenden Schiffsgelegenheit, unter Beilegung gehöriger Correspondenzzettel in versiegelten Beuteln oder Packeten, welche an das Postamt des Bestimmungsorts, wo das aber unthunlich ist, an dortige Consular-Agenten oder andere zuverlässige Personen mit der Empfehlung zur schleunigsten Beförderung adressirt werden.

Briefe, deren Beförderung mit einem bestimmten Schiffe ausgegeben ist, müssen mit demselben abgesandt werden.

§. 8.

Außer den genannten Postbehörden ist allen andern Personen das Abholen und Distribuiren der mit Schiffsgelegenheit angekommenen Briefe und Packete, das Erlassen darauf sich beziehender Bekanntmachungen so wie überhaupt jede eine Umgehung der vorstehenden Anordnungen befassende Handlung bei einer Strafe von 5 bis 25 $\mathfrak{R}$ untersagt.

§. 9.

Der Capitain und die Mannschaft der seewärts einkommenden Schiffe sind mit Ausnahme der im §. 5. erwähnten Fälle verpflichtet, die mitgebrachten Briefe und Packete sofort nach ihrer Ankunft in einem Bremischen Hafenplaze an das dortige Bremische Postbureau abzuliefern.

§. 10.

Das im §. 8. enthaltene Verbot erstreckt sich auch auf alle an irgend einem Plaze der Unterweser seewärts einkommende Bremische Schiffe in Betreff der für das Bremische Staatsgebiet bestimmten oder von den Bremischen Postanstalten weiter zu befördernden Briefe und Packete.

§. 11.

Auch die von fremden, in einem nicht Bremischen Weserplaze ankommenden Seeschiffen mitgebrachten Briefe und Packete darf innerhalb des Bremischen Staatsgebiets außer den genannten Postbehörden Niemand unter den im §. 8. angedrohten Strafen distribuiren, desfallsige Bekanntmachungen erlassen oder sonst zur Umgehung der Bremischen Postanstalten behülflich sein.

§. 12.

Für die laut §§. 2. 3. an die Bremischen Postanstalten zur Beförderung aufgeliesserten Gegenstände beträgt das hiesige Porto 2 Grote per Stück.

§. 13.

Die Schiffsmäkler sind verbunden, von dem Abgange eines jeden ihrer Beförderung anvertrauten, nach außereuropäischen Plätzen in Ladung liegenden Schiffs und dessen Bestimmungsplaze das Stadtpostamt möglichst zeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 14.

§. 14.

Die Vergütung von Seiten der Postbehörde an die Schiffe für die Briefe, welche sie bringen, ist auf 2 Grote per Stück und diejenige für Pakete nach einem billigen Verhältniß festgesetzt.

§. 15.

Daß für ankommende Schiffsbriefe von den Empfängern an die Bremische Postbehörde zu zahlende Porto ist einschließlich des Bestellgeldes bis auf Weiteres bis zum Gewichte von vier Loth auf 6 Grote und für solche von größerem Gewichte auf 12 Grote bestimmt.

§. 16.

Wegen der Zeitungen und sonstiger unter Kreuzband versandten Drucksachen werden die Bestimmungen vorbehalten.

Die erste Aufgabe der Wissenschaft ist es, die Natur der Dinge zu erkennen. Dies geschieht durch die Beobachtung und die Reflexion. Die Beobachtung liefert uns die Daten, die Reflexion hilft uns, diese Daten zu ordnen und zu verstehen.

Die Natur der Dinge

Die Natur der Dinge ist das, was sie ausmacht. Dies ist die Essenz der Dinge, die ihnen ihre Identität verleiht. Die Natur der Dinge ist unveränderlich und ewig. Sie ist das, was die Dinge ausmacht, unabhängig von unserer Wahrnehmung.

Die Natur der Dinge ist das, was sie ausmacht. Dies ist die Essenz der Dinge, die ihnen ihre Identität verleiht. Die Natur der Dinge ist unveränderlich und ewig. Sie ist das, was die Dinge ausmacht, unabhängig von unserer Wahrnehmung.

Die Natur der Dinge ist das, was sie ausmacht. Dies ist die Essenz der Dinge, die ihnen ihre Identität verleiht. Die Natur der Dinge ist unveränderlich und ewig. Sie ist das, was die Dinge ausmacht, unabhängig von unserer Wahrnehmung.

Die Natur der Dinge ist das, was sie ausmacht. Dies ist die Essenz der Dinge, die ihnen ihre Identität verleiht. Die Natur der Dinge ist unveränderlich und ewig. Sie ist das, was die Dinge ausmacht, unabhängig von unserer Wahrnehmung.

Die Natur der Dinge ist das, was sie ausmacht. Dies ist die Essenz der Dinge, die ihnen ihre Identität verleiht. Die Natur der Dinge ist unveränderlich und ewig. Sie ist das, was die Dinge ausmacht, unabhängig von unserer Wahrnehmung.

Die Natur der Dinge ist das, was sie ausmacht. Dies ist die Essenz der Dinge, die ihnen ihre Identität verleiht. Die Natur der Dinge ist unveränderlich und ewig. Sie ist das, was die Dinge ausmacht, unabhängig von unserer Wahrnehmung.

Anlage II.**Vorläufiger Bericht**

der

Finanzdeputation,

die

Anschaffung von Geldmitteln zu außerordentlichen Verwendungen
betreffend.

Im Bürgerconvent vom 28. September d. J. wurde hinsichtlich der in Antrag gekommenen Verwendung von 100,000 Dollars für die Dampfschiffahrtsverbindung mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Finanzdeputation beauftragt, förderfamst zu berathen und zu berichten, auf welche Weise die etwa erforderlichen Geldmittel zu beschaffen seien, und als im Convent vom 13. November d. J. die Verwendung wirklich beschlossen wurde, ist ihr die baldigste Erledigung jenes Auftrags von Neuem zur Pflicht gemacht.

Bei ihren deshalb sofort angestellten wiederholten Berathungen ist jedoch die Deputation zu der Ueberzeugung gelangt, daß der gegenwärtige Augenblick in vielfacher Rücksicht nicht recht geeignet sei, wegen einer Finanzoperation dieser Art Vorschläge zu machen, um einen Beschluß zu veranlassen.

Sie will dabei nicht den Umstand besonders hervorheben, daß bei dem jetzt im Allgemeinen obwaltenden Stande der Verhältnisse des Geldmarkts überhaupt die Anschaffung einer größeren Geldsumme schwerlich anders als unter bedeutenden Opfern oder durch sehr beschwerende Maassregeln zu erreichen sein dürfte. Denn diese freilich sehr wichtige Rücksicht möchte doch an und für sich einen Aufschub nicht rechtfertigen, weil es sehr zweifelhaft ist, ob sich darin die Umstände so bald günstiger stellen werden; — auch möchte dennoch eine mäßige Summe, wie die in Frage stehende, mit minderem Schwierigkeit aufzubringen sein.

Vielmehr wird die Deputation vornehmlich durch die Betrachtung geleitet, daß, wenn gleich mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die beschlossene Verwendung unter den vorgeschriebenen Bedingungen Statt finden wird, dennoch jene Gelder erst in geraumen Terminen werden einzuzahlen sein und über den Zeitpunkt und die Abschnitte dieser terminlichen Zahlungen noch keine nähere Auskunft gegeben ist, daß aber die Deputation nicht für unwahrscheinlich hält, daß für den ersten Termin erforderliche Geld einsteilen ohne außerordentliche Anstrengung herbeischaffen zu können.

Um dieses aber näher zu übersehen, ist es nothwendig, den Abschluß der Rechnung der Generalcasse für das gegenwärtige Jahr abzuwarten, weil wenn sich daraus, wie man zu hoffen Ursache hat, ein einigermaßen günstiges Resultat ergeben, dann aber auch das gewöhnliche Budget des nächsten Jahres sich nicht ungünstig stellen sollte, die weiteren vorläufigen Maaßnahmen dann sicherer zu beurtheilen sind und zugleich für die wegen der ferneren außerordentlichen Bedürfnisse des kommenden Jahres vorzuschlagenden besonderen Finanzoperationen gegen diese Zeit ein richtigerer Ueberblick wird gewonnen werden können.

Darum hält sie es zuträglich, das Resultat des gegenwärtigen Finanzjahres und im nächsten Zusammenhange damit, die Aufstellung des Budgets des nächsten Jahres erst abzuwarten, ehe über anderweitige außerordentliche Erfordernisse ein Beschluß gefaßt wird.

Die Deputation zweifelt nicht, daß diese Aussetzung ihres Berichts damit gerechtfertigt erscheinen wird, muß aber bei dieser Veranlassung den Wunsch zu äußern sich gestatten, daß die in den Specialbudgets für das nächste Budget zu machenden Anträge thunlichst auf das Nothwendige beschränkt werden mögen.